

Stellungnahme

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Berlin, Juli 2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Abteilung Organisation und Recht
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94

Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bestreben, die Rechtsform der Genossenschaft zu stärken, ist nachdrücklich zu begrüßen. Dabei kann an gesetzgeberische Maßnahmen der vergangenen Jahre angeknüpft werden, so namentlich die digitale Registeranmeldung von Genossenschaften und die virtuelle Durchführung von General- und Vertreterversammlungen.

Kooperationen in Form der Genossenschaft haben ihre Wurzeln in kleinbetrieblichen Strukturen und im Handwerk. Nach wie vor haben sie im Handwerksbereich ihren festen Platz, um Größen- und Spezialisierungsvorteile zu erreichen und die überwiegend kleinbetrieblichen Handwerksunternehmen im Wettbewerb gegenüber großen Anbietern und Nachfragern positionieren und halten zu können.

Genossenschaftliche Kooperationen schaffen damit als Leistungs- und Fördergemeinschaften zum Nutzen ihrer Mitglieder Stabilität und sichern die Existenz und Selbständigkeit von Handwerksbetrieben. Die Digitalisierung von Verfahren im Genossenschaftsrecht und ein weitgehender Verzicht auf Schriftformerfordernisse kommt gerade diesem Nutzerkreis genauso zugute wie avisierte Änderungen im Gründungsbereich.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfs

Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Seit jeher ist es das Ziel der Genossenschaft als Rechtsform, durch eine organisatorische Bündelung Verwaltungskosten zu senken und Kostenvorteile durch günstige Beschaffungs- und Absatzkonditionen für die Genossenschaftsmitglieder zu erzielen. Dies gelingt nur dann in zeitgemäßer Form, wenn die bestehenden Digitalisierungspotenziale genutzt werden, um Synergien zu erzielen und dabei gleichzeitig unverhältnismäßige Anforderungen abzubauen. Richtig erscheint insoweit der Ansatz, bestehende gesetzliche Schriftformerfordernisse im Genossenschaftsrecht auf den Prüfstand zu stellen und – soweit möglich – durch die Textform ersetzt werden. Dieser Weg wurde bereits durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz beschritten, da im Regelfall auch die Textform geeignet ist, die jeweils erklärende Person vor Übereilungen zu schützen.

Bei noch verbleibenden Schriftformerfordernissen ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob die mit der Schriftform bezweckten Schutz-, Warn- und Beweisfunktionen verzichtbar sind. Die vorgesehene Beibehaltung der Regelung des § 68 Abs. 2 S. 1 GenG, der für einen Mitgliederausschluss die Mitteilung per Einschreiben vorsieht, sowie das Schriftformerfordernis beim Prüfungsbericht (§ 58 GenG) sind insoweit sachgerecht.

Richtig erscheinen die Gesetzesänderungsvorschläge des Referentenentwurfs, wonach Benachrichtigungen neuer Mitglieder über die Eintragung in die Mitgliederliste oder die Ablehnung des Beitritts neuer Mitglieder zur Genossenschaft in Textform erfolgen können. Gleiches gilt für die Möglichkeit, für das Protokoll der Generalversammlung die Textform ausreichen zu lassen.

Das Handwerk hatte bereits im Kontext des Eckpunkteapiers des BMJ vom Juli 2023 für eine Reform des Genossenschaftsrechts angeregt, komplementär zu den schon eingeführten Möglichkeiten zur Durchführung virtueller General- und Vertreterversammlungen auch Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen als virtuelle oder hybride Versammlungen mit virtuellen Beschlussfassungen zu ermöglichen und klarzustellen, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann. Zudem wurde eine gesetzgeberische Regelung als zweckmäßig erachtet, wonach bei hybriden Versammlungen die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist. Es ist nachdrücklich zu begrüßen, dass diese Punkte im Referentenentwurf Berücksichtigung finden.

Auch die Klarstellung in § 9 Abs. 5 GenG-RefE, dass Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats selbst dann als virtuelle oder hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren stattfinden können, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen ausdrücklich eine Präsenzsitzung vorsehen, ist positiv. Hierdurch können die nunmehr gesetzlich bestehenden Möglichkeiten vollumfänglich genutzt werden, ohne dass es bei Bestandsgenossenschaften im Einzelfall einer Anpassung von Satzungen oder ergänzenden Geschäftsordnungen bedarf.

In § 58 Abs. 1 S. 1 GenG-RefE muss in der überarbeiteten Version noch das Wort „schriftlich“ mit aufgenommen werden („...schriftlich oder in elektronischer Form...“).

Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform und Gründungsbeschleunigung

Nachhaltig zu begrüßen ist Beschleunigung des Gründungsverfahrens bei Genossenschaften und die Steigerung der Transparenz über die Tätigkeit genossenschaftlicher Prüfungsverbände. Da jede Genossenschaft Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands ist, der in der Gründungsphase eine Gründungsprüfung durchführen muss, ist die avisierte Errichtung einer Datenbank über genossenschaftliche Prüfungsverbände ein wichtiges Transparenzinstrument, das einen niedrighschwiligen Zugang zu relevanten Informationen über genossenschaftliche Prüfungsverbände ermöglicht, die für die Erteilung einer Bescheinigung und die Erstellung des Gründungsgutachtens (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG) in Betracht kommen.

Die angedachte Standardisierung des Gründungsgutachtens, gegebenenfalls unter zusätzlicher verpflichtender Verwendung eines Formblatts, ist grundsätzlich richtig. Allerdings erscheint es vorzugswürdig, die wesentlichen Anforderungen an Gründungsgutachten bereits in einem Anhang zum GenG selbst zu regeln, anstatt lediglich eine Verordnungsermächtigung zu schaffen. Die Funktion einer ergänzenden Verordnungsermächtigung könnte sich dann darauf beschränken, gegebenenfalls verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen vorzunehmen oder zu verwendende Formblätter auszugestalten.

Zweckmäßig erscheint die avisierte Änderung, wonach das Gründungsgutachten des Prüfungsverbands zukünftig auch Aussagen zur Verfolgung eines zulässigen Förderzwecks enthalten muss. Dies entspricht der Funktion des genossenschaftlichen Prüfsystems, das auf den Schutz der Mitglieder und Gläubiger abzielt, indem im Rahmen des Gründungsgutachtens ein verlässliches Urteil über die Lebens-, Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der Gründungsgenossenschaft abgegeben wird. Eine Ergänzung um Aussagen zur Verfolgen eines zulässigen Förderzwecks kann ohne unverhältnismäßige Belastung des Gründungsvorgangs einer in Einzelfällen immer wiederkehrenden missbräuchlichen Verwendung der Rechtsform in gewissem Umfang vorbeugen.

Zukünftig soll nach § 27 GenRegV-RefE eine Regelfrist von 20 Werktagen zur Eintragung von Genossenschaften in das Genossenschaftsregister statuiert werden. Fraglich ist, ob eine solche Regelfrist tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führen wird, da das Gericht bei Fristüberschreitung lediglich angehalten wird, über die Gründe der Verzögerung zu informieren. Berücksichtigt man, dass die Registergerichte zukünftig durch explizite Aussagen der Prüfungsverbände im Rahmen der Gründungsgutachten zum zulässigen Förderzweck sowie zur Konformität der Satzung mit den gesetzlichen Aussagen entlastet werden, zudem Anmeldungen durch den Notar vor Einreichung beim Registergericht auf die Eintragungsfähigkeit hin geprüft werden müssen, dann rechtfertigt sich eine striktere Fristregelung. Insoweit wird angeregt, in einer nicht abschließenden Aufzählung klarzustellen, unter welchen engen Voraussetzungen eine Fristüberschreitung im Einzelfall als zulässig erachtet werden kann.

Erfüllungsaufwand und Datenschutz

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand (D. ff. und Begründung VII. ff.), der als sehr gering eingeschätzt wird, obwohl insbesondere den Prüfungsverbänden umfassendere Aufgaben und Pflichten übertragen werden, erscheinen fraglich. Denn dieser Zuwachs geht mit einem Mehraufwand einher, der an die zu prüfenden Genossenschaften weitergegeben und mithin zu einer höheren finanziellen Belastung führen wird. Diese Mehrbelastung lässt sich primär dann rechtfertigen, wenn es tatsächlich zu einer effektiven Beschleunigung des Gründungsvorgangs kommt.

Die Stärkung des Datenschutzes durch die Einschränkung der Einsichtnahme unter Zugrundelegung konkreter Zwecke und Daten in § 31 GenG-RefE, ist zu begrüßen. Bei geltend gemachten Auskunftsansprüchen Dritter (§ 31 Abs. 2 GenG-RefE) dürfen keine zu niedrigen Anforderungen an das berechtigte Interesse gestellt werden. Es sollte in Erwägung gezogen werden, dies im Gesetz oder zumindest in der Gesetzesbegründung durch eine nicht-abschließende exemplarische Aufzählung zu konkretisieren.

Die Regelung zum Ruhen der Vorstandsmitgliedschaft bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Familienangehörigen oder Krankheit nach § 24 Abs. 4 GenG-RefE dient der Berücksichtigung der Interessen betroffener Vorstandsmitglieder in besonderen Lebenssituationen und versucht die anderenfalls bestehenden rechtlichen Nachteile ausdrücklich abzufedern, indem eine befristete Niederlegung ermöglicht wird. Die präsentere Berücksichtigung der besonderen Bedarfe ist positiv zu bewerten.

Klarstellung des Sitzbegriffs

Der Referentenentwurf sieht eine Neufassung von § 10 Abs. 1 GenG dahingehend vor, dass die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen ist, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Der Sitz-Begriff hat in den vergangenen Jahren im Gesellschaftsrecht eine nicht unerhebliche Wandlung erfahren, da im Internationalen Gesellschaftsrecht nicht mehr unumschränkt die Sitztheorie gilt und im materiellen Gesellschaftsrecht beispielsweise § 4a GmbHG allein auf den Satzungssitz abstellt, wenn es heißt, Sitz der Gesellschaft sei der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimme. Daher kann über die Wahl des inländischen Satzungssitzes ebenso die Registerzuständigkeit gewählt werden. Im Genossenschaftsrecht wird eine freie Sitzwahl bisher indes zu Recht für unzulässig erachtet, woran auch weiterhin festgehalten werden sollte. Daher sollte entweder durch eine Ergänzung im Gesetzestext oder in der Begründung folgendes klargestellt werden: *Sitz im Sinne des Satzes 1 ist der effektive Verwaltungssitz oder ein anderer Ort, zu dem die Genossenschaft eine konkrete Beziehung aufweist.*

Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Die in Einzelfällen immer wieder vorkommende missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zur Steueroptimierung und zu betrügerischen Zwecken schadet dem Ansehen der Genossenschaft und muss unterbunden werden. Insoweit ist die in § 1 Abs. 3 GenG-RefE vorgesehene gesetzgeberische Klarstellung zu begrüßen, dass die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt.

Neben der Prüfung im Rahmen der Errichtung von Genossenschaften kommt Kontrollinstrumenten eine zentrale Bedeutung zu, die nachgelagert einer missbräuchlichen Verwendung der Rechtsform entgegenwirken können. Der gesetzgeberische Ansatz, die Rolle der Prüfungsverbände zu stärken und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass sie dieser Aufgabe genügen können, wird nachdrücklich unterstützt. Dies betrifft sowohl die Regelungen über die staatliche Kontrolle der Prüfungsverbände als auch Regelungen wie die des § 63a GenG-RefE zur Verleihung des Prüfungsrechts mit der Aufnahme eines klaren Katalogs an Versagungsgründen in einem neuen Absatz 4 oder die stärkere Konturierung des Entzugs des Prüfungsrechts in § 64a S. 2 GenG-RefE.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de